

Erläuterungen zur Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette

I. Ausgangslage

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) betreiben ein gemeinsames zentrales Informationssystem entlang der Lebensmittelkette zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion (Art. 62 Abs. 2 Lebensmittelgesetz [SR 817.0], Art. 165d Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz [SR 910.1] und Art. 45c Abs. 2 Tierseuchengesetz [TSG, SR 916.40]). Das zentrale Informationssystem setzt sich aus verschiedenen Informationssystemen der vorgenannten Bereiche zusammen. Erfasst werden in den Informationssystemen namentlich die Ergebnisse von Kontrollen im Zusammenhang mit der Primärproduktion inkl. Tierschutzkontrollen (vgl. auch Art. 10 der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände, SR 817.032). In die Zuständigkeit des BLV fallen u.a. das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN), das Informationssystem für Labordaten (ALIS) und das Informationssystem über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Fleko), die in der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst vom 6. Juni 2014 geregelt sind (ISVet-V, SR 916.408). Zudem betreibt das BLV ein Auswertungs- und Analysesystem für die Daten aus seinem Zuständigkeitsbereich.

Das Informationssystem ALIS (neuer Name ARES) dient gegenwärtig der Bearbeitung von Labordaten aus den anerkannten Laboratorien des öffentlichen Veterinärdienstes und den Ergebnissen der Milchprüfung (vgl. Art. 6 Abs. 3 Milchprüfungsverordnung, SR 916.351.0). Es soll künftig ergänzt werden mit Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie der amtlichen Kontrolle von Betrieben, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen umgehen (mit Ausnahme der Schlachtbetriebe). Mit der vorliegenden Revision werden die Regelungen zur Bearbeitung der lebensmittelrechtlichen Daten im ARES geschaffen. Weiter wird eine Regelung zum Auswertungs- und Analysesystem und zur Finanzierung von Fleko erlassen. Im Übrigen erfolgen in den Bestimmungen zum Fleko sowie zum ASAN keine materiellen Änderungen. Da jedoch zahlreiche Bestimmungen sowie der Titel der Verordnung geändert werden müssen, ist eine Totalrevision unumgänglich. Aus dem neuen Titel ist ersichtlich, dass die Informationssysteme Daten zur Lebensmittelkette enthalten, d.h. dem ganzen Weg, den ein Lebensmittel bei der Herstellung vom Acker bis auf den Teller durchläuft. Zugleich wird die Verordnung neu strukturiert und die Regelungen zu den einzelnen Informationssystemen soweit möglich zusammengefasst.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 und 2

Der Gegenstand der Verordnung wird ergänzt um die Auswertung und Analyse von Daten im Zuständigkeitsbereich des BLV (Abs. 3). Das Auswertungs- und Analysesystem (vgl. Ausführungen zu Art. 23) soll im Unterschied zu den Informationssystemen jedoch nicht explizit im

Geltungsbereich erwähnt werden, da in dieses System nicht eigens Daten eingegeben werden. Es bezieht vielmehr lediglich Daten aus Informationssystemen und wertet diese aus. Entsprechend werden – im Gegensatz zum ASAN, ARES und Fleko – auch keine spezifischen Regelungen zu den Zugriffsrechten benötigt, da die Zugriffsrechte für das jeweilige Informationssystem gelten.

Das BLV trägt die Verantwortung für die Informationssysteme; diese sind Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette (vgl. auch Ausführungen unter Ziff. I).

Art. 3 und 4

Inhalt und Zweck der Informationssysteme ASAN und Fleko entsprechen dem geltenden Recht. Das Informationssystem ALIS soll umbenannt werden in ARES: «Informationssystem für Resultate von Kontrollen und Untersuchungen» (Art. 3 Abs. 2). Dies, weil zusätzlich zu den Untersuchungsergebnissen der anerkannten Laboratorien nach der Tierseuchengesetzgebung sowie der Milchprüfung künftig auch die Resultate erfasst werden, die aus der Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen stammen sowie aus der amtlichen Kontrolle von Betrieben, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen umgehen (mit Ausnahme von Schlachtbetrieben). Zudem soll ARES von denjenigen Kantonen, welche nicht mit ASAN arbeiten, für die Übermittlung von Kontrolldaten im Veterinärbereich aus den kantonseigenen Informatiksystemen in das Auswertungs- und Analysesystem genutzt werden können (Art. 3 Abs. 3). Resultate gehören zu den Vollzugsdaten und sind Hilfsmittel für die Vollzugstätigkeit. Sie stellen die Grundlage für die Anordnung von allfälligen Massnahmen dar.

Art. 5-10

Die Bezeichnung der Daten, die Zugriffsrechte und die Berechtigung zu deren Weitergabe werden neu für alle drei Informationssysteme vereinheitlicht. Die Artikel 5 und 6 führen die Stellen auf, welche generell über Einsichts- oder Bearbeitungsrechte verfügen; die Artikel 7–10 regeln die Einsichts- oder Bearbeitungsrechte im Einzelnen. Die meisten Stammdaten werden nicht in ASAN, ARES und Fleko erfasst. Sie werden von diesen vielmehr aus anderen Informationssystemen bezogen, beispielsweise aus dem Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (AGIS) nach den Artikeln 2–5a der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (SR 919.117.71) oder dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der gleichnamigen Verordnung (SR 431.903). In Einzelfällen erfassen jedoch die kantonalen Vollzugsorgane Stammdaten in den Informationssystemen; beispielsweise, wenn das betreffende Dossier eine Privatperson betrifft, für die nicht wie bei den Betrieben eine BUR-, TVD- oder AGIS-Nummer besteht. Entsprechend verfügen sie auch über Bearbeitungsrechte. Die Fachstellen haben ebenfalls Bearbeitungsrechte, primär zur Vornahme von Korrekturen von nicht richtig erfassten Stammdaten (vgl. Art. 7). Im Übrigen bestehen für die Stammdaten nur Einsichtsrechte (vgl. Art. 8).

Für die Vollzugsdaten des ARES soll künftig auch explizit die Möglichkeit vorgesehen werden, Daten aus einer anderen als der eigenen Verwaltungseinheit einzusehen, soweit dies für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlich ist (Art. 10 Bst. b). Im Veterinärbereich ist diese Möglichkeit für eine optimale Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen unabdingbar, da der Tierbestand der einzelnen Kantone aufgrund des regen Tierverkehrs in der Schweiz (Sömmerung, An- und Verkäufe, Wanderherden) laufend ändert. Beispielsweise wenn im Rahmen der Überwachung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) serologisch positive Resultate in einer untersuchten Rindergruppe gefunden werden, müssen die zuständigen Veterinärbehörden die direkten und indirekten Kontakte zu anderen, teilweise ausserkantonalen Betrieben

überprüfen. Die Untersuchungsresultate der Kontaktbetriebe liefern dabei wichtige Hinweise für eine allfällige Ansteckung. Für den Zugriff auf die Resultate in ARES dienen verschiedene «Schlüssel» (vgl. Art. 13 Abs. 2).

Art. 11

Art. 11 entspricht materiell dem geltenden Recht. Da die Administratorinnen und Administratoren Teil der Fachstelle sind (vgl. Ausführungen zu Art. 19), wird lediglich diese als zugriffsberechtigte Stelle aufgeführt.

Art. 12 und 13

Art. 12 regelt die Erteilung und den Entzug der Zugriffsrechte. Diese werden den Mitarbeitenden der Bundesämter, der kantonalen Vollzugsbehörden und der Laboratorien für die Tierseuchendiagnostik und die Milchprüfung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an die Fachstelle des jeweiligen Informationssystems auf unbeschränkte Zeit erteilt (Abs. 1 und 2). Neu wird zudem eine Regelung zum Entzug der Zugriffsrechte vorgesehen (Abs. 3). Dabei geht es hauptsächlich darum, dass Personen das Zugriffsrecht, welches ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bei einer zugriffsberechtigten Behörde erteilt worden war, nach Verlassen der Arbeitsstelle wieder entzogen wird.

Die kantonalen Vollzugsbehörden legen die Zugriffsrechte an die von ihnen mit der Durchführung von Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten fest und vergeben diese entsprechend (Art. 12 Abs. 4).

Die Einsichtnahme der kantonalen Vollzugsbehörden in die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit (Art. 13 Abs. 2) erfolgt nicht über die Fachstelle des jeweiligen Informationssystems. Für die veterinärrechtlichen Daten des ARES erfolgt die Einsicht durch Eingabe eines «Schlüssels» (vgl. auch Ausführungen zu den Art. 5–10), für die übrigen Daten des ARES und für die Daten des ASAN und des Fleko auf Anfrage der ersuchenden Verwaltungseinheit durch Freischaltung der Daten durch die Verwaltungseinheit, zu deren Zuständigkeitsbereich die Daten gehören oder durch das BLV (Art. 13 Abs. 1). Die Person, welche eine Probe zur Untersuchung einsendet (Art. 13 Abs. 2 Bst. d), ist oft nicht identisch mit dem Auftraggeber der Untersuchung. Letzterer ist meist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer kantonalen Veterinärbehörde, die einsendende Person kann demgegenüber auch eine privatrechtlich tätige Tierärztin oder ein Mitarbeiter der Wildhut sein.

Art. 14

Schlachtbetriebe, Tierhalterinnen und Tierhalter sowie andere Personen (beispielsweise Abtretungsempfängerinnen und -empfänger nach Artikel 24 Absatz 3 der Schlachtviehverordnung [SR 916.341]) haben die Möglichkeit, über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) Einsicht in verschiedene Daten des Fleko zu nehmen.

Art. 15 und 16

Art. 15 wird etwas allgemeiner gefasst. Konkret ist vorgesehen, dass nicht besonders schützenswerte Daten von den Behörden, welche in ASAN, ARES und Fleko über Bearbeitungsrechte verfügen, an Behörden, die über keine Bearbeitungs- oder Einsichtsrechte verfügen, weitergegeben werden dürfen, wenn diese sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ebenfalls dürfen die Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke bekannt gegeben werden (Art. 16). Die Personendaten sind dabei nach Möglichkeit zu anonymisieren; dies bedeutet, dass unanonymisierte Personendaten weitergegegeben werden dürfen, wenn dies für

die Beantwortung einer Forschungsfrage oder einem statistischen Zweck erforderlich ist. Diesfalls ist mit der Empfängerin oder dem Empfänger eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen (Art. 16 Abs. 2). Die Daten müssen jedoch, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, spätestens vor einer allfälligen Publikation, anonymisiert werden. Das Erfordernis der formellgesetzlichen Grundlage für die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten ergibt sich aus Art. 17 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) und braucht daher an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Dasselbe gilt für die Weitergabe von Daten, wenn die betroffene Person im Einzelfall ihr Einverständnis dazu erteilt hat (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. b DSG).

Art. 17

Wie bereits nach geltendem Recht können die drei Informationssysteme miteinander und mit anderen Informationssystemen verknüpft werden. Die Liste stellt die potentiell möglichen Verknüpfungen dar. Tatsächlich bestehen solche aktiven Verknüpfungen mit den genannten Systemen aktuell primär für das ASAN (mit Ausnahme des Informationssystems Antibiotika in der Veterinärmedizin [IS ABV]). Das ARES ist aktuell nur mit dem ASAN, der TVD und dem Betriebs- und Unternehmensregister verknüpft, das Fleko einzig mit der TVD. Zwischen dem ASAN und Acontrol sorgt die Verknüpfung beispielsweise dafür, dass bei der Erfassung von Mängeln in Acontrol, die im Rahmen einer Kontrolle festgestellt worden sind, im ASAN automatisch ein Geschäftsgang ausgelöst wird, mit welchem die Nachbearbeitung der Kontrolle durch die Veterinärbehörden erfolgt.

Art. 18

Die Aufgaben des BLV bleiben im Vergleich zum geltenden Recht weitgehend unverändert. Lediglich Absatz 2 Buchstaben d und e werden dahingehend ergänzt, dass die Kantone in die Weiterentwicklung der Informationssysteme einbezogen werden und eine mehrjährige Finanzplanung erstellt wird.

Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V, AS **2021** 751) stellt die Identitas AG die Infrastruktur und die Informatikdienstleistungen für Fleko bereit. Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 7a Abs. 6 TSG, welcher den Bundesrat ermächtigt, der Identitas AG als Betreiberin der TVD weitere Aufgaben zu übertragen, die zur Umsetzung von Massnahmen und zur Verwaltung von Daten in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit erforderlich sind. Voraussetzung ist, dass diese Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit der zentralen Aufgabe der Identitas AG, d.h. dem Betrieb der Tierverkehrsdatenbank, stehen. Die entsprechende Leistungsvereinbarung mit der Identitas AG schliesst das BLV ab, weil das Fleko Daten zur Lebensmittelsicherheit enthält, die in den Zuständigkeitsbereich des BLV fällt (vgl. Art. 6 Abs. 2 IdTVD-V).

Art. 19

Für jedes Informationssystem besteht eine Fachstelle. Diese deckt die Funktion der Wartungsleitung sowie der Administration ab und dient als Anlaufstelle für die Nutzerinnen und Nutzer.

Art. 20

Der gemeinsame Ausschuss für das ASAN ist bereits heute auch für das ALIS zuständig. Dies soll zukünftig auch für das ARES gelten. Zudem soll er neu auch für das Fleko zuständig sein. Die Zusammensetzung soll leicht modifiziert werden, indem künftig fünf statt vier Kantonsvertretende Teil des Ausschusses sein sollen (vier Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und eine Vertretung für das Lebensmittelrecht [Kantonschemikerin oder Kantonschemiker oder

Vorsteherin oder Vorsteher eines kantonalen Amtes, in welchem die Vollzugstätigkeiten des Veterinärbereichs und der Lebensmittelgesetzgebung gemeinsam ausgeübt werden]).

Bei den Informationssystemen des BLW und der Identitas nach Abs. 3 handelt es sich insbesondere um Acontrol und die TVD (die Identitas ist nach Art. 1 Bst. c Ziff. 1 IdTVD-V die Betreiberin der TVD).

Art. 21 und 22

Art. 45c Abs. 3 TSG sieht vor, dass die Kosten für den Betrieb des ASAN, wozu auch die Wartung und Weiterentwicklung des Informationssystems gehört, zu einem Drittel zulasten des Bundes und zu zwei Dritteln zulasten der Kantone gehen. Art. 45c Abs. 4 TSG ermächtigt den Bundesrat zur Regelung der Kostentragung für die nicht auf Gesetzesstufe reglementierten Informationssysteme des BLV. Da das ASAN, das ARES und das Fleko primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone dienen und daher primär in deren Interesse betrieben werden, sollen die Kantone auch den überwiegenden Teil der Kosten tragen. Die jüngsten Erfahrungen in der Covidpandemie haben zudem verdeutlicht, wie wichtig eine zwischen Bund und Kantonen abgestimmte Digitalisierungsstrategie und entsprechende Investitionen sind. Gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen soll die Finanzierung für das ARES und für das Fleko in die Finanzierung des ASAN, welches den überwiegenden Teil der Gesamtkosten der Informationssysteme ausmacht, integriert werden. Die kantonale Beteiligung an den Fachstellen soll zudem von 250'000 auf 350'000 Franken jährlich erhöht werden (Art. 22). Dies ist erforderlich, um den steigenden Aufwand der Fachstelle für das ASAN infolge neuer Funktionalitäten (Tierseuchenmodul, geographisches Informationssystem GIS) wie auch die Kosten für die ARES- und die Fleko-Fachstelle anteilsmässig durch die Kantone abzudecken.

Die Regelung, wonach jeder Kanton das Entgelt für mindestens drei Lizenzen trägt, wird aus dem geltenden Recht übernommen. Sie wird jedoch dahingehend ergänzt, dass sie für mehrere Kantone, die eine gemeinsame Vollzugsbehörde haben, gilt. Entsprechend teilen sich diese Kantone auch das Entgelt für die Lizenzen (Art. 21 Abs. 4). Das Veterinäramt der Urkantone ist beispielsweise für die Kantone NW, OW, UR und SZ zuständig und gilt als eine Vollzugsbehörde. Für die in ihrem Auftrag tätigen Dritten müssen die Kantone dank eines neuen Moduls keine zusätzlichen Lizenzen lösen.

Da die Kantone die Planung der Finanzen für 2022 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits abgeschlossen haben, sollen die Bestimmungen erst per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Bis Ende 2022 gilt für die Finanzierung der Informationssysteme weiterhin Art. 29a IS-Vet-V (vgl. Art. 29).

Art. 23

Das BLV wertet die Daten seiner Informationssysteme im Auswertungs- und Analysesystem «Auswertung und Analyse Lebensmittel Veterinary Public Health» (ALVPH) aus. Dieses dient dem BLV und den kantonalen Vollzugsbehörden für Auswertungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittelsicherheit sowie Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Die Anwenderplattform Verbraucherschutz (Abs. 1 Bst. f) enthält keine Personendaten. Für die Auswertung und Analyse der Daten der übrigen Informationssysteme (sog. Quellsysteme) richten sich die Zugriffe nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben (Abs. 2).

Art. 24

Die Bestimmungen zum Datenschutz sowie zur Daten- und Informatiksicherheit werden zusammengefasst. Das BLV ist verantwortlich für die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Es erlässt für jedes Informationssystem ein Bearbeitungsreglement und legt in den Leistungs- und Nutzungsvereinbarungen fest, welche Pflichten den Vertragsparteien in Bezug auf den Datenschutz sowie die Daten- und Informatiksicherheit obliegen (Abs. 1–3). Abs. 4 entspricht dem geltenden Recht.

Art. 25

Je nachdem, ob eine Person, über die in einem der Informationssysteme Daten bearbeitet werden, ihre aus dem Datenschutz fliessenden Rechte gegenüber einem Bundesamt oder einer kantonalen Vollzugsbehörde geltend macht, kommt das für die jeweilige Behörde geltende Datenschutzrecht zur Anwendung (für Bundesbehörden ist das DSG massgebend, für die kantonalen Vollzugsbehörden das jeweilige kantonale Recht). Für das Auswertungs- und Analysesystem gilt die Bestimmung nicht, da in dieses System nicht eigens Daten eingegeben werden, sondern es lediglich der Auswertung der Daten aus den Informationssystemen dient (vgl. Ausführungen zu Art. 1).

Hinsichtlich der Berichtigung unrichtiger Daten in den Informationssystemen gilt das DSG (Art. 5). Es wird daher auf eine entsprechende Regelung in der ISLK-V verzichtet.

Art. 26

Die Daten in den Informationssystemen dürfen während längstens 30 Jahren in diesen aufbewahrt werden. Die Archivierung der Daten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Archivierung (BGA, SR 152.1), d.h. das BLV muss sie, sobald sie nicht mehr ständig benötigt werden, spätestens jedoch grundsätzlich fünf Jahre nach dem letzten Aktenzuwachs (Art. 6 BGA und Art. 4 Abs. 1 der Archivierungsverordnung, VBGA, SR 152.11) dem Bundesarchiv zur Übernahme anbieten. Neu wird zudem vorgesehen, dass die Kantone über die bevorstehende Archivierung informiert werden und sie bei Bedarf beim Export der von ihnen erfassten Daten aus den Informationssystemen unterstützt werden (Abs. 2). Damit wird gewährleistet, dass die Kantone allfällige Archivierungspflichten nach kantonalem Recht erfüllen können. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Option der zusätzlichen Archivierung durch die Kantone die Anbietepflicht des BLV der selben Daten an das Bundesarchiv nicht vereitelt. Zu diesem Zweck hat das Angebot an das Bundesarchiv unabhängig von einer möglichen Datenübernahme durch die Kantone zu erfolgen.

Die Bestimmung gilt für das Auswertungs- und Analysesystem nicht, weil darin nicht eigens Daten eigegeben werden.

Art. 23

Im Einleitungssatz wird eingefügt, dass der Erlass der technischen Weisungen in Absprache mit den Kantonen erfolgt; im Übrigen entspricht die Bestimmung dem geltenden Recht. Die Referenzlisten nach Buchstabe c enthalten vordefinierte Daten für eine einfachere Erfassung (z.B. Listen mit Tier- oder Betriebsarten).

Anhänge 1 und 3

Die Datenkataloge von ASAN und Fleko entsprechen dem geltenden Recht (vgl. Ausführungen zu Art. 3). Bei den Nummern nach Anhang 1 Ziff. 1.1.5 und 1.2.5 handelt es sich beispielsweise um die AHV-Nummer oder die Nummer der Hundedatenbank bzw. um die BUR- oder TVD-Nummer.

Anhang 2

Wie in den Ausführungen zu Artikel 3 erwähnt, werden in ARES zusätzlich zu den Untersuchungsergebnissen der anerkannten Laboratorien nach der Tierseuchengesetzgebung sowie der Milchprüfung auch die Resultate erfasst, die aus der Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen stammen sowie aus der amtlichen Kontrolle von Betrieben, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen umgehen (mit Ausnahme von Schlachtbetrieben). Auf die Erfassung von Stammdaten soll hierbei verzichtet werden, da die Erfassung der Vollzugsdaten anonymisiert erfolgen soll.

III. Änderung anderer Erlasse

In Anhang 4 wird die Änderung derjenigen Erlasse geregelt, in denen die ISVet-V zitiert wird und in denen der Verweis auf die neue Verordnung aktualisiert werden muss. Zusätzlich sollen die Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (Ziff. 4, LMVV, SR 817.042) und die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (Ziff. 5, VSFK, SR 817.190) um eine Bestimmung ergänzt werden, welche die Erfassung der Kontrollergebnisse regelt. (Art. 6 Abs. 2 LMVV bzw. Art. 55 Abs. 3 VSFK).